

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen
und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen
der Ortsgemeinde Mehren
vom 2. Dezember 2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2
Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.
- (3) Von dieser Beitragspflicht jedoch ausgenommen bleiben die Grundstücke der staatlichen Forstverwaltung, die im Bereich der Ortsgemeinde Mehren zusammenhängende Staatswaldflächen bewirtschaftet und deren forstwirtschaftliche Wegenutzung (Holzabfuhr u. a.) ausschließlich auf dem forst-eigenen Wegenetz sowie den öffentlichen Straßen abgewickelt werden.

Für die Unterhaltung der forsteigenen Wege, die der Allgemeinheit uneingeschränkt zur Verfügung stehen, werden von der Forstverwaltung eigene Mittel aufgewendet, so dass der Ortsgemeinde keine Investitionsaufwendungen bzw. Unterhaltungskosten für dieses Wegenetz entstehen.

Dies betrifft die in der Ortsgemeinde Mehren liegenden Staatswaldflächen (grün markiert), wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergeben.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 0 v. H. der beitragsfähigen Kosten.

Für die Verbandsgemeindeverbindungswege wird nach Übertragung der Unterhaltungslast auf die Ortsgemeinde im Einzelfall über die Höhe des Gemeindeanteils entschieden.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Mehren, 2. Dezember 2009
Ortsgemeinde Mehren

Thomas Schnabel
Ortsbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen der Ortsgemeinde Mehren vom 02.12.2009



